

An die Studienkommission der Pädagogischen Hochschule Niederösterreich
per E-Mail

**Betrifft: Revision des Curriculum samt Qualifikationsprofil des
Hochschullehrganges „Hörgeschädigtenpädagogik“ (Begutachtungsentwurf
vom 8.2.2010)**

**Stellungnahme des Österreichischen Gehörlosenbundes (ÖGLB) zum
Qualifikationsprofil sowie Curriculum und Prüfungsordnung für den
Hochschullehrgang Hörgeschädigtenpädagogik**

Der Österreichische Gehörlosenbund (ÖGLB) möchte zum vorliegenden Entwurf wie folgt
Stellung nehmen.

Allgemein

Absolventinnen und Absolventen sollen befähigt werden, ihre Schülerinnen und Schüler nach
deren jeweiligen individuellen besonderen *Bedürfnissen* zu fördern und zu unterrichten –
„sowohl im inklusiven und im integrativen, als auch im Rahmen von Schulzentren (...)“.

Dazu ist zum einen zu sagen, dass Österreich die UN-Konvention für die Rechte von
Menschen mit Behinderungen („Behindertenrechtskonvention“, BRK) ratifiziert und sich
somit zu deren Umsetzung verpflichtet hat. Diese Konvention sieht eine *inklusive Bildung* auf
allen Ebenen vor.

Zum zweiten bedeutet auf die individuellen Bedürfnisse von gehörlosen/gebärdensprachigen
Kindern einzugehen, *bilingualen* Unterricht in ÖGS als Unterrichtssprache und Deutsch als
Zweitsprache (erste Fremdsprache) anzubieten. – Dies wird, wie im Qualifikationsprofil offen
gesagt wird, mit dem Hochschullehrgang nicht verwirklicht: „Mit den (...) erworbenen
Grundkenntnissen kann kein bilingualer Unterricht durchgeführt werden.“

Damit ist auch schon der zentrale Punkt der Kritik des ÖGLB am vorliegenden Entwurf
offensichtlich. Mit dem Lehrgang wird nicht auf die Befähigung von Lehrenden, bilingual in
ÖGS und Deutsch zu unterrichten abgezielt. Wieder bleibt es bei („dringenden“) *Empfehlungen*
und einer „Befassung mit ÖGS“ – anstatt eine fundierte Ausbildung
anzubieten.

Aus Sicht des ÖGLB bleibt der vorliegende Entwurf an der entscheidenden Stelle stehen:
Lehrerinnen und Lehrer, die mit gehörlosen/gebärdensprachigen Kindern arbeiten, müssen

befähigt sein, mit ihnen in ÖGS zu kommunizieren sowie den Unterricht auch in ÖGS abzuhalten.

Eine Exkursion: UN-Konvention über die Rechte von Menschen mit Behinderungen

Österreich hat als einer der ersten Staaten die UN-Konvention über die Rechte von Menschen mit Behinderungen (BRK) ratifiziert (BGBl. III 155/2008), mit der das Ziel formuliert ist, die volle Partizipation und Inklusion von Menschen mit Behinderungen auf Basis der Menschenrechte in der österreichischen Gesellschaft zu gewährleisten.

Die UN-Konvention über die Rechte von Menschen mit Behinderungen, insbesondere deren Prinzipien Nichtdiskriminierung und Chancengleichheit, die auch Teil des Bundesrechts und diverser landesgesetzlicher Regelungen sind, sind daher für Regelungen wie der vorliegende Hochschullehrgang „Hörgeschädigtenpädagogik“ prinzipiell aller Pädagogischen Hochschulen in Österreich maßgeblich.

Daraus erwächst auch die Pflicht, die volle Verwirklichung aller Menschenrechte für alle Menschen mit Behinderungen ohne jede Diskriminierung zu gewährleisten und zu fördern.

Gemäß Artikel 4 Abs. 3 der UN-Konvention über die Rechte von Menschen mit Behinderungen hat sich die Republik Österreich verpflichtet, bei der Ausarbeitung von Rechtsvorschriften, die Menschen mit Behinderungen betreffen, mit diesen und den sie vertretenden Organisationen enge Konsultationen zu führen und diese aktiv einzubeziehen.

Soweit für den ÖGLB aus den Unterlagen zum Qualifikationsprofil und Revision des Hochschullehrgangs „Hörgeschädigtenpädagogik“ ersichtlich und bekannt, dass im Rahmen der Neukonzeption des Curriculums eine Expertengruppe mit österreichischen Leiterinnen und Leitern von Hörgeschädigteneinrichtungen und der Pädagogischen Hochschule NÖ gebildet wurde. Gehörlose und hörbehinderte Expertinnen und Experten wurden nicht mit eingebunden. Damit ist die Einbindung der Menschen mit Behinderungen nicht konventionskonform gegeben im Sinne von Art. 4 Abs. 3 BRK.

Mit der Ratifizierung der Behindertenrechtskonvention hat sich Österreich zu folgendem verpflichtet:

1. das Recht der freien Meinungsäußerung, Meinungsfreiheit und Zugang zu Informationen; Die Verwendung von Gebärdensprache, (...) alternative Kommunikationsformen (...) im Umgang mit Behörden akzeptieren und erleichtern; (Art. 21 lit. b BRK)
2. Die Verwendung von Gebärdensprachen soll anerkannt und gefördert werden; (Art. 21 lit. e BRK) Förderung bedeutet hier, dass die Verwendung der Gebärdensprache in Familien, Kindheit, Bildung, soziale Entwicklung, Forschung und Produktion von Lernmaterialien ermöglicht werden soll, sodass die sprachlichen Rechte auch für gehörlose Menschen zur Geltung kommen.
3. das Erlernen der Gebärdensprache und die Förderung der sprachlichen Identität der Gehörlosen zu erleichtern; (Art. 24 Abs. 3 lit. b BRK)
4. sicherzustellen, dass die Bildung und Erziehung von Menschen, insbesondere Kindern, die blind, gehörlos oder taubblind sind, in den für den Einzelnen am besten geeigneten Sprachen und Formen und Mitteln der Kommunikation sowie in einem Umfeld erfolgt, das die bestmögliche schulische und soziale Entwicklung gestattet. (Art. 24 Abs. 3 lit. c BRK)

5. Um zur Verwirklichung dieses Rechts beizutragen, treffen die Vertragsstaaten geeignete Maßnahmen, um *Lehrkräfte, einschließlich Lehrkräfte mit Behinderungen, die in Gebärdensprache (...) qualifiziert sind, einzustellen und* Fachkräfte und Mitarbeiter auf allen Ebenen des Bildungswesens *fortzubilden*. Diese Fortbildung hat die Sensibilisierung für Behinderungen und die Verwendung von geeigneten ergänzenden und alternativen Formen, Mitteln und Formaten der Kommunikation sowie pädagogische Verfahren und Materialien zur Unterstützung von Menschen mit Behinderungen einzuschließen. (Art. 24 Abs. 4 BRK, eigene Hervorhebung)
6. Teilnahme am kulturellen Leben sowie Erholung, Freizeit und Sport; Menschen mit Behinderungen haben gleichberechtigten Anspruch auf Anerkennung und Unterstützung ihrer spezifischen kulturellen und sprachlichen Identität, einschließlich der Gebärdensprachen und der Gehörlosenkultur; (Art. 30 Abs. 4 BRK)

Gehörlose Menschen und Menschenrechte: Warum UN-Behindertenrechtskonvention?

1. Die bisherigen Abkommen zu den Menschenrechten sind nicht ausreichend klar, um sprachliche Rechte gehörloser und hörbehinderter Menschen abzusichern. Die Bevölkerungsgruppe genießt kaum volle Sprachenrechte auf Basis der Gebärdensprachen.
2. Der Paradigmenwechsel von einem medizinischen Modell zu einem Modell der Differenz (Anerkennung der sprachlichen Rechte gehörloser und hörbehinderter Menschen) war dringend geboten.

Gebärdensprachen und Bildung gehörloser Menschen

Die UN-Behindertenrechtskonvention unterstreicht die vier fundamentalen Menschenrechte für gehörlose Menschen:

1. Anerkennung und Verwendung der Gebärdensprache(n), einschließlich Anerkennung und Respekt der Gehörlosenkultur und -identität,
2. Bilingualer Unterricht in Gebärdensprache(n) und nationaler Sprache(n),
3. Barrierefreiheit zur gleichberechtigten Teilhabe am Leben in der Gesellschaft, einschließlich Gesetzgebung zur Gewährleistung gleicher Bürgerrechte für alle und Schutz vor Diskriminierung,
4. Dolmetschung in Gebärdensprachen.

Gehörlose Menschen können nur dann volle Menschenrechte genießen, wenn diese vier grundlegenden Faktoren erfüllt sind. Die Gebärdensprache stellt dabei den zentralen Faktor der Menschenrechte gehörloser Menschen dar. Gehörlose Menschen können nicht ohne Gebärdensprache Bildung erhalten; es ist nicht möglich Gebärdensprachdolmetscher/-innen zu verstehen, wenn man selber über keine Kenntnisse in Gebärdensprache verfügt.

Artikel 2 der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte besagt: „Jeder hat Anspruch auf die in dieser Erklärung verkündeten Rechte und Freiheiten ohne irgendeinen Unterschied, etwa nach Rasse, Hautfarbe, Geschlecht, *Sprache*, Religion, politischer oder sonstiger Überzeugung, nationaler oder sozialer Herkunft, Vermögen, Geburt oder sonstigem Stand.“ (eigene Hervorhebung). Weder die Allgemeine Erklärung der Menschenrechte noch die Behindertenrechtskonvention legen sich auf Zugang zu einer bestimmten (Gebärdensprache) als Menschenrecht fest. Sie besagt nur, dass Diskriminierung aufgrund einer Sprache verboten ist.

Wenn gehörlose Menschen, deren natürliche Sprache(n) die Gebärdensprache(n) sind, die Verwendung der Gebärdensprache in der Interaktion mit anderen Menschen verweigert oder Diskriminierung erfahren, weil sie die Gebärdensprache verwenden, dann werden ihre Menschenrechte verletzt.

In der UN-Konvention wird die Anerkennung aller Gebärdensprachen als eigenständige Sprachen festgeschrieben. Dort heißt es: „Im Sinne dieses Übereinkommens (...) schließt „Sprache“ gesprochene Sprachen sowie Gebärdensprachen und andere nicht gesprochene Sprachen ein; (...)“.

Die Fähigkeit in Gebärdensprache fließend zu kommunizieren und die Sprache des Landes lesen und schreiben zu können ist entscheidend für gehörlose Menschen, an der Gesellschaft zu partizipieren. Gehörlose Menschen sollen in der für sie am besten geeignete Sprache und Formen und Mitteln der Kommunikation unterrichtet werden in einem Umfeld, das die bestmögliche schulische und soziale Entwicklung optimal unterstützt. Um deren Realisierung zu gewährleisten, stellen die Vertragsstaaten Lehrkräfte, einschließlich jene gehörlose Menschen, die in Gebärdensprache qualifiziert sind. Das Abkommen betont, dass gehörlose Kinder Recht auf Bildung in und mit Gebärdensprache(n) haben. Für das österreichische Bildungssystem bedeutet das, dass die Österreichische Gebärdensprache (ÖGS) ihren Platz als Unterrichtssprache bekommen muss. Es ist daher notwendig, eine Bildungsumgebung zu gestalten, in der Kinder in ihrer akademischen und sozialen Entwicklung am besten gefördert werden. In diesem Sinne ist die Schule so zu gestalten, dass gehörlose Kinder und Lehrkräfte untereinander die Gebärdensprache im Unterricht und Alltag verwenden können.

Nur einige Punkte seien zusammengefasst aufgezählt, die im Curriculum vermisst werden:

- Genauer Stundenausmaß für das Erlernen und Befähigung zur ÖGS-Kompetenz einschließlich Prüfung als auch Fach Gebärdensprache für den Unterricht.
- Grammatik in Deutsch nach dem Lehrplan der Regelschule ist enthalten, aber nicht die Grammatik der ÖGS. Es ist nicht zu verantworten, dass gehörlose Kinder ohne ÖGS-Grammatik unterrichtet werden können, nicht zuletzt wo die Österreichische Gebärdensprache im Art. 8 (3) B-VG seit 2005 anerkannt ist.
- Es fehlt ein Modul, wie bilingualer Unterricht auszusehen hat. Einige Passagen sind Wiederholungen, was das Lehramtsstudium für Volks-, Haupt- und Sonderschulen bereits anbietet.

Dieser Entwurf ist als Mittel zur bilingualen bzw. inklusiven Bildung von gehörlosen bzw. hörbehinderten Kindern, deren Erstsprache die ÖGS und Zweitsprache Deutsch ist – im weitesten Sinn – prinzipiell untauglich. Dazu sei auf das Nachbarland Ungarn hingewiesen, wo das Gesetz zur Anerkennung der Ungarischen Gebärdensprache in Kraft getreten ist und erste Lehrkräfte ab 2010 in bilingualer Unterricht (Ungarische Gebärdensprache als Unterrichtssprache bzw. Ungarisch als Zweitsprache) ausgebildet werden und ihre Arbeit an Gehörlosenschulen ab 1. September 2017 antreten können.

Weiters geht aus dem Entwurf nicht eindeutig hervor, ob dieser Lehrgang „Hörgeschädigtenpädagogik“ auch für gehörlose und hörbehinderte Studierende angeboten wird und ob die Prüfungen und Übungen barrierefrei zugänglich gestaltet sind (Bildungssprache in ÖGS bzw. Hinzuziehung von Dolmetschung in ÖGS).

Fazit:

Das vorliegende Curriculum „Hörgeschädigtenpädagogik“ ist als nicht konventionskonform anzusehen. Die Einschätzung, dass mit diesem Lehrgang kein bilingualer Unterricht möglich ist, wird von Verfassern des Curriculums nur realistisch wiedergegeben. Gehörlose und

hörbehinderte Schülerinnen und Schüler werden keine sprachlichen Rechte nach Art. 24 BRK genießen, da zu erwarten ist, dass sie keinen bilingualen Unterricht (ÖGS als Unterrichtssprache und Deutsch als Zweitsprache) erhalten werden.

Das Curriculum „Hörgeschädigtenpädagogik“ ist abzulehnen, da die Lehrerinnen und Lehrer nicht befähigt werden, gehörlose Kinder zu unterrichten. Das Curriculum für hörbehinderte Kinder sollte die gesamte Bandbreite beinhalten und zwar gehörlose, leicht-, mittel- und hochgradig schwerhörige Kinder. Die Befähigung zum bilingualen Unterricht ist nicht Gegenstand des Curriculums.

Die Pädagoginnen und Pädagogen sollen mit der Vielfalt umgehen können, um allen gehörlosen und hörbehinderten Kindern gerecht werden zu können. Individuelle Förderung ist nur dann möglich, wenn die Pädagoginnen und Pädagogen eine umfassende Ausbildung erhalten.

Die Position des ÖGLB ist klar.

Der vorliegende Entwurf kann so nicht akzeptiert bzw. muss überarbeitet werden.

Es braucht ein klares Bekenntnis zu bilinguaem Unterricht und zur Ausbildung von ÖGS-kompetenten Lehrkräften.

In die Details einzugehen ist in der Stellungnahme nicht möglich, da viele Themen fehlen. Der ÖGLB wird bei Einladung auf die Detailpunkte gerne eingehen!

Mit freundlichen Grüßen

Präsidentin
Mag.^a Helene Jarmer

Generalsekretär
Ing. Lukas Huber

Wien, 23. Februar 2010